



## Kulturelles & Veranstaltungstipps

### Saisoneröffnung am 15. März in der Osterburg

In der Galerie im Alten Schloss wird die Schau von Alfred Görstner „Architektur und Landschaften – Impressionen eines Architekten“ zu sehen sein. Die Vernissage beginnt um 19 Uhr.

Im Künstleratelier im Neuen Schloss stellt der Zeichenzirkel der Volkshochschule Greiz Arbeiten unter dem Thema „Erlebnis Farbe“ aus.

Von Luft und Liebe kann man nicht leben, sagt ein Sprichwort. Über Luft kann man aber eine Ausstellung machen.

Die Jahresausstellung „Luft unter Druck“ in der Remise beschäftigt sich im Jahr 2019 mit Luft und Luftdruck.

In unserer Reihe zum Wissens-Schloss kommt nach der Astronomie, der Geodäsie und der Mathematik nun die Physik dran.

Vom natürlichen Luftdruck in unserer Atmosphäre, der Wetterküche, bis zu physikalischen Prinzipien, wie dem Vakuum, oder technischen Anwendungen, wie z. B. Kompressoren reicht die Palette der Exponate. Mit großer Freude erfüllt das Organisationsteam der Ausstellung, dass die Herren Prof. Bussemer und Prof. Müller von der DHGE wieder als Kuratoren zur Verfügung stehen.

Als weiteren Mitstreiter konnte das Museum auf der Osterburg Herrn Diplommathematiker Dieter Bauke gewinnen. Er hat sich um „Goethes Wetterstation“ und vieles mehr zum Thema Wetter gekümmert.

## Luft unter Druck



**Ausstellung 2019  
OSTERBURG zu Weida**

www.osterburg-vogtland.eu



Besonders erfreulich ist die enge Kooperation mit der Firma Kaeser Kompressoren aus Gera.

Deren Vertreter, Herr Gunter Katterwe, hat sowohl die Exponate zur technischen Anwendung beigetragen, als auch viele anspruchsvolle Einzelaktionen in der Experimentierecke möglich gemacht.

„Von Luft und Sonne leben“ ist eine Schlagzeile von Dr. Robert Bankwitz zu seiner Tafel zu den stofflichen Aspekten der Lufthülle.

Ein berühmter Magdeburger kommt auch in der neuen Ausstellung vor. Otto von Guericke hatte im Sommer 1657 zwei große Halbkugeln aus Kupfer mittels einer Dichtung zusammengelegt und pumpte die Luft aus dem Inneren heraus. Anschließend wurden vor jede Halbkugel nacheinander acht Pferde gespannt, die sie auseinanderreißen sollten, was aber nicht gelang. Als die Kugeln wieder mit Luft gefüllt wurden, fielen sie von allein auseinander.

Die „Magdeburger Halbkugeln“ gingen in die Technikgeschichte ein.

## Was sonst noch passierte ...

### Straßenfasching am 3. und 4. März

Der Weidaer Carneval Verein (WCV) konnte im Bürgerhaus wieder viele Gäste begrüßen. Das mittelalterliche Motto zog sich vom 1. bis zum 5. März durch die tollen Tage. Wieder steckte viel Arbeit in der Vorbereitung der Veranstaltungen, im Bühnenbild, im Programm und beim Wagenbau für den Faschingsumzug.

Gut 300 Mitwirkende und ein Dutzend Wagen zogen am letzten Sonntag durch Weidas Neustadt. Faschingsfreunde aus Teichwitz, Hohenleuben, Wünschendorf, Teichwolframsdorf, Berga, Mosen und Söllnitz waren in bester Stimmung im Zug dabei. Die Weidschen und zahlreiche Gäste aus der Region säumten die Straßen.

Konfetti wurde diesmal vermieden, sehr zur Freude der Mitarbeiter vom städtischen Bauhof. Dafür landeten zentnerweise Süßigkeiten auf dem Bürgersteig bzw. in den Taschen der kleinen und großen Narren. Auch die geforderten Absperrmaßnahmen konnten dank der Unterstützung der Feuerwehr und anderen freiwilligen Helfern abgesichert werden.

Ziel des Umzuges war das Bürgerhaus. Dort wurde dann zünftig Kinderfasching gefeiert.

Auch beim traditionellen Rosenmontagsumzug in der Kreisstadt waren die Karnevalisten aus Weida gut unterwegs. Was wäre Greiz ohne Weida? Mit vier Wagen, Prinzenpaar und toller Garde waren die Karnevalisten aus Weida wieder der Hingucker beim Rosenmontagszug. Der feuerspeiende Drache von der Wagenbaugesellschaft Alte Bergaer Straße wurde hochverdient als schönster Wagen prämiert.

Höchsten Respekt für alle, die sich so sehr engagieren.

Ein tolles Aushängeschild für Weida. Vielen Dank allen Faschingsnarren und dem WCV – euch allen ein donnerndes Helau!





## Amtliche Bekanntmachung

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Stadtratsmitglieder und der Ortsteilbürgermeister

#### A Wahl der Stadtratsmitglieder

##### 1. In der Stadt Weida sind am 26. Mai 2019 zwanzig (20) Stadtratsmitglieder zu wählen.

Zum Stadtratsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland\* sowie Republik Zypern.

\* Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

##### 1.1 Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

##### **Ein Wahlvorschlag darf höchstens zwanzig (20) Bewerber enthalten.**

Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig. In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

##### 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,

c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Stadtrat der Stadt Weida vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind, also insgesamt achtzig (80) Unterschriften.

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Weida bis zum 34. Tag vor der Wahl = 22. April 2019, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten.

#### **Samstags, sonntags und an den Feiertagen Karfreitag und Ostermontag ist die Unterschriftsleistung nicht möglich.**

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Weida mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Weida von 9 bis 16 Uhr, dienstags bis 18 Uhr, freitags nur bis 12 Uhr im Rathaus der Stadt Weida, Markt 1, 07570 Weida, Konferenzzimmer 217 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019), 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.
5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. **Sie müssen spätestens am 12. April 2019 (44. Tag vor der Wahl) bis 18.00 Uhr eingereicht sein.**  
Die Wahlvorschläge sind beim  
**Wahlleiter der Stadt Weida, Herrn Matthias Jung  
in der Stadtverwaltung Weida, Markt 1, 07570 Weida**  
einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019) bis 18.00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter erfolgen.
6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.
7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Weida unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019) bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind. Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (23. April 2019) tritt der Wahlausschuss der Stadt Weida zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
8. Die im ThürKWG oder in der ThürKWO vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.
9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## B. Wahl der Ortsteilbürgermeister

1. In den Ortsteilen der Stadt Weida mit Ortsteilverfassung Hohenölsen, Schömberg und Steinsdorf wird am 26. Mai 2019 je ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Stadt gewählt.  
Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.  
Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland\* sowie Republik Zypern.  
\* Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt eine schrift-

liche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

### Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlleiter der Stadt abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:
  - a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
  - b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
  - c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
  - d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
  - b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
  - c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
- 1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteils zu wählen sind, insgesamt also für Hohenölsen und Steinsdorf je dreißig (30) und für Schömberg zwanzig (20) Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen: Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den



wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlages ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Stadtrat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortssteilrats zu wählen sind, insgesamt also für Hohenölsen und Steinsdorf je vierundzwanzig (24) und für Schömburg sechzehn (16) Unterschriften.

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlages im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Ortssteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlages ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Greiz oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Weida bis zum 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019) 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. **An den Feiertagen Karfreitag und Ostermontag ist die Unterschriftsleistung nicht möglich.** Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Weida mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Weida von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, an Dienstagen bis 18.00 Uhr, an Freitagen nur bis 12.00 Uhr im Rathaus der Stadt Weida, 07570 Weida, Markt 1, Konferenzzimmer 217 ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWO] verbunden und unverzüglich

nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

- Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Weida, Markt 1 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.
- Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
- Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Weida unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019) bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind. Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (23. April 2019) tritt der Wahlausschuss der Stadt Weida zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
- Die im ThürKWG oder in der ThürKWO vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.
- Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Weida, den 9. März 2019

gez. M. Jung – Wahlleiter

---

## Aufruf zur Mitarbeit in den Ortsteilräten Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

In den Ortsteilen der Stadt Weida, Hohenölsen, Schömburg und Steinsdorf finden am 26. Mai 2019, dem Tag der Europa- und Kommunalwahlen, auch die Wahlen zum Ortsteilbürgermeister und zum Ortsteilrat statt. Der Status als Ortsteil mit einer gewissen Eigenständigkeit durch die „Ortsteilverfassung“ ist davon abhängig, dass für fünf Jahre ein Ortsteilbürgermeister und ein Ortsteilrat gewählt wird. Dazu müssen sich Bewerber in den Ortsteilen für die ehrenamtliche Arbeit im Ortsteilrat zur Verfügung stellen. Wichtig ist dabei, dass sich engagierte Bürger finden, die ehrenamtlich die Interessen des Ortsteiles vertreten und diese dem Stadtrat und der Verwaltung der Stadt Weida vortragen.

Der Ortsteilrat berät über alle Angelegenheiten des Ortsteils und gibt Empfehlungen für die Entscheidungen der zuständigen Organe der Stadt sowie Stellungnahmen zu baurechtlichen Satzungen und Planungen. Der Ortsteilrat entscheidet u. a. über die Verwendung der dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, die Pflege des Brauchtums und der kulturellen Traditionen, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens und die Unterstützung der Ortsfeuerwehr.

Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG), wobei im § 1 anstelle des Begriffes „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil“ tritt.

Zeitgleich mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Stadtratsmitglieder und der Ortsteilbürgermeister fordert der Wahlleiter der Stadt Weida auch die Einwohner der drei Ortsteile auf, sich als Bewerber für den Ortsteilrat zur Wahl am 26. Mai 2019 zur Verfügung zu stellen und entsprechende Wahlvorschläge einzureichen.

Der Vorschlag muss spätestens am **12. April 2019, 18 Uhr** schriftlich bei der Stadtverwaltung Weida vorliegen. Dem Vorschlag muss die Einwilligung jedes Bewerbers beigefügt sein. Bewerber dürfen sich auch selbst vorschlagen. Es bedarf keiner Unterstützungsunterschriften. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens so viele wählbare Personen enthalten, wie Ortssteilratsmitglieder zu wählen sind. Dies sind in Hohenölsen und Steinsdorf je **sechs (6)**, in Schömburg **vier (4)** im jeweiligen Ortsteil wahlberechtigte Personen.

Wahlvorschläge für die Ortsteilräte können von jedem wahlberechtigten Bürger, jeder im Ortsteil vertretenen Partei oder Wählergruppe sowie von Vereinen formlos über den Ortsteilbürgermeister oder direkt beim Wahlleiter in der Stadtverwaltung Weida, Markt 1, 07570 Weida, eingereicht werden.

Bewerber für den Ortsteilrat können sich auch um ein Stadtratsmandat bewerben.

Hierbei gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung.

Weida, den 9. März 2019

gez. Jung – Wahlleiter

## Unerlaubtes Parken im verkehrsberuhigten Bereich in der Wallstraße




Wie auf dem Foto ersichtlich, kommt es ständig zu einem Verkehrschaos in der Wallstraße in Weida. Mit der geltenden Verkehrszeichenbeschilderung befinden Sie sich dort in einem verkehrsberuhigten Bereich\*. Laut Straßenverkehrsordnung (StVO) ist das Parken außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen unzulässig, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen oder zum Be- und Entladen.

Durch das Falschparken kann es zu Behinderungen oder Gefahren für den Fahrzeugführer selbst oder andere Verkehrsteilnehmer kommen. Daher machen wir hier noch einmal auf die geltenden Vorschriften aufmerksam. Ab sofort wird das Ordnungsamt verstärkt in diesem Bereich kontrollieren und konsequent die Verkehrsordnungswidrigkeiten mit Verwarnungsgeld ahnden.

\* Auszug aus Anlage 3 (zu § 42 Absatz 2 StVO)  
Richtzeichen

### Verkehrsberuhigter Bereich

<p>12 Zeichen 325.1</p>  <p>Beginn eines verkehrsberuhigten Bereichs</p>	<p><b>Ge- oder Verbot</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wer ein Fahrzeug führt, muss mit Schrittgeschwindigkeit fahren.</li> <li>2. Wer ein Fahrzeug führt, darf den Fußgängerverkehr weder gefährden noch behindern; wenn nötig, muss gewartet werden.</li> <li>3. Wer zu Fuß geht, darf den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.</li> <li>4. Wer ein Fahrzeug führt, darf außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen nicht parken, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen und zum Be- oder Entladen.</li> <li>5. Wer zu Fuß geht, darf die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.</li> </ol>
--	--



<p>13 Zeichen 325.2</p>  <p>Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs</p>	<p><b>Erläuterung</b> Beim Ausfahren ist § 10 zu beachten.</p>
--	--



Aus gegebenem Anlass weisen wir auf das derzeit bestehende absolute Parkverbot auf dem Markt in Weida hin. Auch hier wurden in den vergangenen Wochen sämtliche Verstöße gegen die StVO registriert und geahndet.

Einige Bürger fragten nach der Bedeutung der Beschilderung\*2. Deshalb hier kurz die Erklärung dazu:

### Halt- und Parkverbote

<p>61</p>		<p><b>Ge- oder Verbot</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die durch die nachfolgenden Zeichen 283 und 286 angeordneten Haltverbote gelten nur auf der Straßenseite, auf der die Zeichen angebracht sind. Sie gelten bis zur nächsten Kreuzung oder Einmündung auf der gleichen Straßenseite oder bis durch Verkehrszeichen für den ruhenden Verkehr eine andere Regelung vorgegeben wird.</li> <li>2. Mobile, vorübergehend angeordnete Haltverbote durch Zeichen 283 und 286 heben Verkehrszeichen auf, die das Parken erlauben.</li> </ol> <p><b>Erläuterung</b> Der Anfang der Verbotsstrecke kann durch einen zur Fahrbahn weisenden waagerechten weißen Pfeil im Zeichen, das Ende durch einen solchen von der Fahrbahn wegweisenden Pfeil gekennzeichnet sein. Bei in der Verbotsstrecke wiederholten Zeichen weist eine Pfeilspitze zur Fahrbahn, die zweite Pfeilspitze von ihr weg.</p>
<p>62</p>	<p>Zeichen 283</p>  <p>Absolutes Haltverbot</p>	<p><b>Ge- oder Verbot</b> Das Halten auf der Fahrbahn ist verboten.</p>
<p>62.1</p>		<p><b>Ge- oder Verbot</b> Das mit dem Zeichen 283 angeordnete Zusatzzeichen verbietet das Halten von Fahrzeugen auch auf dem Seitenstreifen.</p>

## Information zur Straßensperrung

Wir informieren darüber, dass im Bereich Joliot-Curie-Straße 11 und bei Haus-Nr. 20 in der Zeit vom 7. bis 29.03.2019 Gas-Hausanschlussarbeiten erfolgen und es dort je nach Notwendigkeit zu halbseitiger Sperrung und/oder Vollsperrung des Gehweges/der Fahrbahn kommen kann.

Wir bitten um Beachtung!

Stadtverwaltung Weida  
Ordnungsamt

## Fortschreibung Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) der Stadt Weida

Im Auftrag der Stadt Weida wird durch die ProjektStadt/WOHNSTADT Stadtentwicklung- und Wohnungsbaugesellschaft Hessen mbH derzeit die Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes erarbeitet.

Das beauftragte Büro analysiert dabei umfassend die „Ist-Situation“ in allen relevanten Entwicklungsbereichen unserer Stadt. Die demografische Entwicklung, die Entwicklung des Wohnungsmarktes, der Wirtschaft und der städtischen Infrastruktur stehen u. a. im Fokus. Die Abstimmung mit den lokalen Akteuren erfolgt über die ISEK-Arbeitsgruppe. Diese wurde aus Vertretern des Stadtrates und weiteren mitarbeitenden Bürgern gebildet.

Zusätzlich wird noch bis Ende März die **Einwohnerbefragung** durchgeführt, um Ihnen, den Einwohnern der Stadt Weida die Möglichkeit zu geben, für Sie relevanten Probleme und Sorgen ansprechen zu können. Wer den Fragebogen noch nicht ausgefüllt hat, findet den Link auf der Homepage der Stadt Weida >>Aktuelles>>Einwohnerbefragung. Gedruckte Exemplare der Fragebögen liegen zudem im Rathaus aus.

Im Rahmen der Analysearbeit wird in der Stadt Weida in den kommenden Wochen eine **Bestandserfassung** durchgeführt. Es wird der Bestand an Gebäuden, Wohneinheiten und Gewerbeeinheiten erhoben. Zudem wird eine Fotodokumentation erstellt. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf dem Sanierungsgebiet. Zudem werden Leerstände und Gebäudestrukturen im gesamten Stadtgebiet erfasst.

Die erfassten Daten und Fotos dienen ausschließlich dem Zweck der Konzepterstellung. Sie werden vertraulich behandelt und nur an die Stadtverwaltung Weida weitergegeben. Die Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Die Erfassung findet im Zeitraum vom **15. März bis 15. Mai 2019** statt. Sie wird durchgeführt von den Mitarbeitern des Büros ProjektStadt/WOHNSTADT. Diese sind an ihren Namensschildern zu erkennen und werden sich auf Nachfrage ausweisen. Sie stehen auch gern für kurze Rückfragen zur Erhebung an sich und zum Integrierten Stadtentwicklungskonzept zur Verfügung.

Stadtverwaltung Weida  
Bauamt



## Amtliche Bekanntmachung

### Einladung zur Einwohnerversammlung

Auf der Grundlage des § 3 der Hauptsatzung der Stadt Weida vom 30.11.2017 beruft der Bürgermeister für

**Donnerstag, den 21. März 2019, 19 Uhr  
in das Bürgerhaus, Neustädter Straße 2  
07570 Weida**

eine Einwohnerversammlung ein.

Themen sind u. a.:

- Neubau Seniorenresidenz „Am Markt“ in Weida
- Fortschreibung Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK)

Gäste:

- Senowa Betriebs- und Beratungsgesellschaft für Sozialeinrichtungen, Betreiber der Seniorenresidenz Weida
- Wohnstadt Thüringen

Die Einwohner sind berechtigt, Anfragen zu stellen und schriftliche Anfragen bis spätestens zwei Tage vor der Versammlung bei der Stadtverwaltung einzureichen.

Die Anfragen werden vom Bürgermeister, von den Amtsleitern und den o. g. Gästen direkt in der Einwohnerversammlung oder danach im „Weidaer Amtsblatt“ beantwortet.

gez. Hopfe  
Bürgermeister

## Stadtrat Weida

### Öffentliche Bekanntmachung zur öffentlichen/nichtöffentlichen 32. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, dem 14. März 2019

**Beginn: 19:00 Uhr**

**Ort:** Neustädter Straße 2  
07570 Weida

**Raum:** Bürgerhaus Weida

*Vorläufige Tagesordnung:*

**Öffentlicher Teil:**

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen und termingerechten Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung
2. Beschlussfassung zum Protokoll der 31. Sitzung des Stadtrates vom 24. Januar 2019
3. Informationen des Bürgermeisters
4. Anfragen der Bürgerinnen und Bürger
5. Bestellung des neuen Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Hohenölsen/Weida sowie des Jugendwartes
6. Bestellung des neuen Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Steinsdorf/Weida sowie seines Stellvertreters
7. Richtlinie zur Durchführung öffentlicher Ehrungen – Ehrenordnung – Auszeichnung von Herrn Walfried Schubert mit dem Ehrenbrief der Stadt Weida

gez. Hopfe  
Bürgermeister

**Die Sitzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Hinweis:  
Die Vorlagen des öffentlichen Teils der Stadtratssitzung sind unter [www.weida.de](http://www.weida.de) – Stadtrat – veröffentlicht.

**Amtsblatt Seite 6**

## Geburtstage / Jubiläen

Die Stadtverwaltung Weida gratuliert allen Seniorinnen und Senioren, die in den vergangenen zwei Wochen Geburtstag hatten nachträglich sehr herzlich:

zum 93. Geburtstag	Frau	Edeltraut Oertel
	Herrn	Kurt Schmutzler
zum 90. Geburtstag	Frau	Hedwig Leutloff
zum 85. Geburtstag	Frau	Ilse Richter
zum 80. Geburtstag	Frau	Gudrun Werning



## Öffentliche Ausschreibungen

### Stellenausschreibung

Die Stadt Weida beabsichtigt, zum nächstmöglichen Termin die Stelle einer

#### Reinigungskraft (m/w/d)

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst:

– Reinigungsarbeiten in den Einrichtungen der Stadt Weida

Einstellungsvoraussetzungen sind:

- flexible Einsetzbarkeit
- körperliche Belastbarkeit
- Engagement sowie selbständige, gründliche und zuverlässige Arbeitsweise
- Führerschein PKW von Vorteil, aber nicht Bedingung

Die Besetzung der Stelle erfolgt in Teilzeit (15 Stunden/Woche).

Die arbeitsrechtlichen Bedingungen richten sich nach dem gültigen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Die Vergütung erfolgt nach TVöD, Entgeltgruppe 1.

Die üblichen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum **22.03.2019** an die

**Stadtverwaltung Weida, Hauptamt, Markt 1, 07570 Weida**

Weitere Informationen können telefonisch unter 036603/54111 abgefragt werden.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Digital eingehende Bewerbungen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig und werden daher nicht berücksichtigt.

Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungen nicht berücksichtigter Bewerber/-innen entsprechend § 27 Abs. 4 ThürDSG ordnungsgemäß vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages.

gez. Gunkel – Hauptamtsleiterin

### Veröffentlichungshinweis

## Öffentliche Ausschreibung gem. VOB/A

Die Stadt Weida beabsichtigt, folgende Leistungen zu vergeben:

#### Bauvorhaben:

#### „Ersatzneubau Bauhofhalle Weida“

**Abbrucharbeiten** Bestandsgebäude Bauhofhalle, Karl-Marx-Straße 11 in 07570 Weida, 2.762 m<sup>3</sup> umbauter Raum.

Der vollständige Ausschreibungstext wird am Montag, dem 11. März 2019, im „Thüringer Staatsanzeiger“ veröffentlicht.

gez. Hopfe – Bürgermeister

**Das nächste  
Amtsblatt  
erscheint  
am  
23. März  
2019.**

#### Impressum

#### Weidaer Amtsblatt

Herausgeber: Stadt Weida  
Stadtverwaltung,  
Markt 1 · 07570 Weida  
Telefon: 036603/54130  
Internet: [www.weida.de](http://www.weida.de)  
E-Mail: [info@weida.de](mailto:info@weida.de)

Verantwortlich für den amtlichen Teil:  
Bürgermeister Heinz Hopfe

Redaktion: E.-J. Müller

Gesamtherstellung und verantwortlich für den Anzeigenteil und die Verteilung:  
Druckerei Emil Wüst & Söhne

Erscheinungsweise und Auflage:  
Siehe Impressum „Weidaer Wochenblatt“

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:  
Kostenlose Verteilung an die Haushalte der Stadt Weida und der Gemeinde Crimla. Einzelbezug ist gegen Portosatz möglich bei der Stadtverwaltung Weida, Anschrift siehe Herausgeber.

Urheberrechte: Stadt Weida

**Verwendung des Titels und Nachdruck nur mit Genehmigung!**